

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Volkshochschule Esslingen am Neckar“

Neufassung vom 01.01.2020

Änderung vom 22.07.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 22.07.2024 folgende **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Volkshochschule Esslingen am Neckar“** beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

§ 2 Name, Wirtschaftsjahr

§ 3 Stammkapital

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

§ 5 Organe

§ 6 Gemeinderat

§ 7 Betriebsausschuss Volkshochschule

§ 8 Oberbürgermeister/in

§ 9 Betriebsleitung

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

§ 11 Wertgrenzen

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

Absatz 1

Die Volkshochschule der Stadt Esslingen am Neckar wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsrecht und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Absatz 2

Der Gegenstand der Volkshochschule Esslingen am Neckar ist es, Heranwachsenden und Erwachsenen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu macht die Volkshochschule Esslingen am Neckar verlässlich Angebote im Bereich der außerschulischen Bildung. Dazu gehören Angebote der allgemeinen und politischen Bildung, der sprachlichen und beruflichen Bildung, der künstlerischen und kreativen Bildung und des Gesundheitswesens.

Sie kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Betriebes dienen (z.B. Abend-Gymnasium, Abend-Realschule, Vorbereitung zum Hauptschulabschluss, sowie eine Kunstschule und offene Einrichtungen für Senioren und Jugendliche etc.) die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren, sofern diese auch von der Stadt Esslingen am Neckar betrieben werden könnten.

Absatz 3

Die Volkshochschule Esslingen am Neckar nimmt den öffentlichen Auftrag entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens wahr und wird nach den Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes vom Land gefördert. Sie ist ebenfalls förderungsfähig in Bezug auf Projektmaßnahmen der Gemeinden, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Als verantwortete und geförderte Weiterbildungseinrichtung ist die Volkshochschule Esslingen am Neckar elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge in Esslingen am Neckar.

Absatz 4

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

Absatz 5

Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name, Wirtschaftsjahr

Absatz 1

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Volkshochschule Esslingen am Neckar“.

Absatz 2

Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

Absatz 3

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Februar jeden Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres.

§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des EigBG wird abgesehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögenbindung

Absatz 1

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Selbstkosten.

Absatz 2

Der Eigenbetrieb hat allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen, die im Interesse der Allgemeinheit so gestaltet sind, dass der Betriebszweck erreicht werden kann.

Absatz 3

Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 4

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten Zwecks wird über das Vermögen durch die Stadt Esslingen am Neckar verfügt. Soweit das Vermögen den gemeinen Wert der von der Stadt Esslingen am Neckar geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 6 Gemeinderat

Absatz 1

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. Entlastung der Betriebsleitung,
4. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Esslingen am Neckar,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin,
7. Erlass von Satzungen,
8. Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
9. wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und Leistungsangebote,
10. Hingabe von Darlehen der Stadt Esslingen am Neckar an den Eigenbetrieb,
11. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
12. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Absatz 2

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 7 Betriebsausschuss Volkshochschule

Absatz 1

Als Betriebsausschuss fungiert derjenige beschließende Ausschuss, dem die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Volkshochschule nach § 8 der Hauptsatzung zugeordnet sind.

Absatz 2

Der Ausschuss nach Absatz 1 berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

Absatz 3

Der Betriebsausschuss kann den/die Vorsitzenden/e bzw. seinen/ihren Stellvertreter/in des Fördervereins der Volkshochschule Esslingen zur Beratung hinzuziehen.

Absatz 4

Der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 genannten Aufgaben.

§ 8 Oberbürgermeister/in

Absatz 1

Dem/Der Oberbürgermeister/in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter/e und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

Absatz 2

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

§ 9 Betriebsleitung

Absatz 1

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Betriebsleitung“.

Absatz 2

Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Betriebsleiter/innen können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) werden entsprechend für Angestellte bzw. § 8 LBG (Führungsfunktionen auf Probe) für Beamte und Beamtinnen angewandt. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter/innen.

Absatz 3

Ihr obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§ 10), soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und

Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Sie ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten beim Betrieb. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen entscheidet die Betriebsleitung eigenverantwortlich nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Absatz 4

Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 300.000 € **beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit)**, im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.

Absatz 5

Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Vermögensplan abgewichen werden muss.

Absatz 6

Die Betriebsleitung hat ferner dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Esslingen am Neckar alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, den Jahresabschluss mit dem Lagebericht sowie dem Prüfungsbericht rechtzeitig zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind ihm/ihr zum 30.06., 31.10. und 31.01. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat zur Kenntnis zu geben. Auch hat sie ihn/sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung. Unabhängig davon ist bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.

Absatz 7

In allen Personalfällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von der Beamtin/dem Beamten und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer der Volkshochschule Esslingen am Neckar zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn die Beamtin/der Beamte oder die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zu der Volkshochschule Esslingen am Neckar oder von der Volkshochschule Esslingen am Neckar zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

Absatz 8

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Esslingen am Neckar in allen Angelegenheiten des Betriebs gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Buchstabe x ist ein Zuordnungszeichen.

Absatz 1

Regelung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs:

die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht) sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) bis zur Führungsebene unterhalb der stellvertretenden Betriebsleitung
- b) der stellvertretenden Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
- c) ab Führungsebene der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin

Absatz 2

Beschluss über die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Vermögensplan bzw. im Erfolgsplan enthalten im Einzelfall

- a) bis 500.000 €
- b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
- c) ab 2,5 Mio. €

Absatz 3

3.1 Beauftragung von

- Architekt/innen
- Ingenieur/innen
- Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- a) bis zum Gesamthonorar von 300.000 €
- b) bei einem Gesamthonorar über 300.000 €
- c) entfällt

3.2 Beauftragung sonstiger Gutachter/innen

- a) bis zum Gesamthonorar von 50.000 €
- b) bei einem Gesamthonorar über 50.000 €
- c) entfällt

Absatz 4

Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 5

Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 6

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 7

Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall

- a) bis 5.000 €
- b) mehr als 5.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

Absatz 8

Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 9

Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 10

Stundung von Forderungen im Einzelfall

- a) **bis 50.000 €**
- b) **mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €**
- c) **mehr als 2,5 Mio. €**

Absatz 11

Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan

- a) **unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan**
- b) **entfällt**
- c) **entfällt**

Absatz 12

Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall

- a) **bis 50.000 €**
- b) **mehr als 50.000 € bis 500.000 €**
- c) **mehr als 500.000 €**

Absatz 13

Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall

- a) **bis 500.000 €**
- b) **über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €**
- c) **ab 2,5 Mio. €**

Absatz 14

Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall

- a) **bis 350.000 €**
- b) **über 350.000 €**
- c) **entfällt**

Absatz 15

Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag von

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 16

16.1. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,

16.2. der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und

16.3. Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 50.000 €
- b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €

Absatz 17

Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x

§ 11 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen am Neckar, 22.07.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.